

# RS OGH 2006/3/30 8Ob25/06v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.03.2006

## Norm

ABGB §981

ABGB §1090 D

## Rechtssatz

Für die Beurteilung, ob Gebrauchskosten im Sinne des§ 981 ABGB vorliegen oder ein Entgelt für eine Gebrauchsüberlassung erbracht wird, ist ausschließlich darauf abzustellen, ob die übernommenen Kosten ihrer Natur nach aus dem Gebrauch resultieren. Die aus dem WEG (MRG) resultierende Verpflichtung des Wohnungseigentümers (Hauptmieters), die Betriebskosten nach einem festgelegten Schlüssel unabhängig vom tatsächlichen Gebrauch des Objektes mitzufinanzieren, ändert nichts am Charakter „echter“ Betriebskosten (zum Beispiel Grundkosten Wasser, Liftbetriebskosten, Hausverwaltung/Hausbetreuung) als Gebrauchskosten. Die Übernahme jener Kosten hingegen, die den Liegenschaftseigentümer unabhängig vom Gebrauch treffen (zum Beispiel Grundsteuer; Leistungen für die Rücklage) stellt Entgelt dar.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 25/06v  
Entscheidungstext OGH 30.03.2006 8 Ob 25/06v  
Veröff: SZ 2006/52

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2006:RS0120897

## Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)